Prävention in St. Marien Lübeck

Präventions- und Schutzkonzept

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Marien zu Lübeck

nach dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präventionsgesetz – PrävG) vom 17. April 2018

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde St.Marien sowie für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen und Angeboten der Gemeinde.

Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

2. Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Konzeptes ist jedes unerwünschte sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt (§ 1a Abs. 1 PrävG).

Dies umfasst körperliche, verbale sowie nonverbale und digitale Formen von Grenzüberschreitungen.

3. Grundsatz

Die Kirchengemeinde St.Marien verpflichtet sich zu einer Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und der Wahrung persönlicher Grenzen.

Die Arbeit der Gemeinde richtet sich an alle Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Alter.

Alle Mitarbeitenden sind diesem Grundsatz verpflichtet.

4. Auftrag zu Prävention und Schutz

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt und für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen.

Dies umfasst insbesondere Kinder und Jugendliche sowie ältere und hilfsbedürftige Personen.

5. Nähe und Distanz

Mitarbeitende sind verpflichtet, in allen Arbeitsfeldern eine angemessene professionelle Distanz zu wahren.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen oder für Grenzüberschreitungen genutzt werden.

Sexuelle Kontakte in Obhuts- oder Seelsorgeverhältnissen sind unzulässig.

Besondere Sorgfalt ist gegenüber Personen geboten, die in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sind.

6. Kinder- und Jugendarbeit

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Einzelkontakte erfolgen nur in transparenten und einsehbaren Situationen.
- Körperliche Nähe ist auf das notwendige Maß zu beschränken und bedarf der Zustimmung.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten gelten verbindliche Aufsichts- und Schutzregeln.

Weitere Einzelheiten sind im sexualpädagogischen Konzept geregelt (Anhang 1).

7. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren

Die Arbeit mit älteren Menschen ist Bestandteil des gemeindlichen Auftrags.

Dabei gilt:

- Die Würde und Selbstbestimmung älterer Menschen sind zu achten.
- Abhängigkeiten, insbesondere in Besuchs- oder Unterstützungsdiensten, dürfen nicht ausgenutzt werden.
- Körperliche und persönliche Grenzen sind jederzeit zu respektieren.

8. Umgang mit hilfsbedürftigen Personen

Die Kirchengemeinde begegnet Menschen in finanziellen, sozialen oder seelsorgerlichen Notlagen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Hilfeleistungen erfolgen transparent und nachvollziehbar.
- Seelsorge wahrt persönliche Grenzen und die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden.
- Abhängigkeitsverhältnisse sind zu vermeiden.

9. Verantwortung aller Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv zur Verhinderung sexualisierter Gewalt beizutragen.

Dazu gehört insbesondere:

- das Wahrnehmen von Grenzverletzungen,
- das Ansprechen von Auffälligkeiten,
- das Einleiten geeigneter Maßnahmen.

10. Prävention

10.1 Kenntnis des Schutzkonzeptes

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieses Schutzkonzept zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden.

10.2 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden geben eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung ab.

10.3 Führungszeugnis

In relevanten Arbeitsfeldern ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.

10.4 Schulungen

Hauptamtliche Mitarbeitende und leitende Ehrenamtliche sind zur Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Für weitere Ehrenamtliche werden entsprechende Angebote vorgehalten.

11. Beschwerdewege

Die Kirchengemeinde stellt niedrigschwellige Ansprechpersonen zur Verfügung.

Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt und geregelt.

12. Präventionsausschuss

Zur kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wird ein Präventionsausschuss eingerichtet.

Dieser steht im Austausch mit dem Kirchengemeinderat.

13. Intervention

13.1 Grundsatz

Hinweise auf sexualisierte Gewalt sind ernst zu nehmen und unverzüglich zu bearbeiten.

13.2 Meldepflicht

Mitarbeitende sind verpflichtet, begründete Verdachtsfälle unverzüglich an die zuständige meldebeauftragte Stelle zu melden (§ 6 PrävG).

13.3 Verfahren

Der Sachverhalt ist zu dokumentieren.
Externe Fachstellen sind einzubeziehen.

13.4 Maßnahmen

Der Kirchengemeinderat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere:

- unterstützende Maßnahmen (z. B. Beratung),
- einschränkende Maßnahmen (z. B. Tätigkeitsbeschränkung, Freistellung).

14. Fürsorgepflicht

Während der Klärung eines Verdachtsfalls ist die Fürsorgepflicht gegenüber allen Beteiligten zu wahren.

Die Unschuldsvermutung gilt bis zur Klärung des Sachverhalts.

15. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen dieses Schutzkonzept können arbeits- oder dienstrechtliche sowie ehrenamtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

16. Verschwiegenheit

Alle im Rahmen dieses Konzeptes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gesetzliche Melde- und Aussagepflichten bleiben unberührt.

Das Seelsorgegeheimnis gilt entsprechend den kirchlichen Regelungen.

17. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen der Nordkirche.

18. Inkrafttreten und Evaluation

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Kirchengemeinderates in Kraft.

Eine Überprüfung erfolgt regelmäßig, spätestens alle sechs Jahre, sowie anlassbezogen bei Veränderungen der Risikolage.

Anhänge

Anhang 1: Sexualpädagogisches Konzept

Die sexualpädagogische Arbeit ist Bestandteil der Prävention.

Ziele sind insbesondere:

- Stärkung der Selbstwahrnehmung,
- Förderung der Fähigkeit zur Grenzsetzung,
- altersgerechte Auseinandersetzung mit Beziehung, Nähe und Sexualität.

Die Umsetzung erfolgt in:

- Kinderkirche,
- Chorarbeit,
- Konfirmandenunterricht,
- Arbeit mit Senior:innen

Kinder und Jugendliche werden beteiligt und über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Anhang 2: Kontaktmöglichkeiten

Die Kirchengemeinde benennt Ansprechpersonen für Präventionsfragen sowie weitere Kontaktstellen (Pastores, Gemeindebüro).

Die Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Anhang 2.1.: Gemeindeinterne Kontaktmöglichkeiten

St.Marien stellt klare und verlässliche Ansprechstellen bereit:

Präventionsausschuss
Heike Schumacher und Johannes Unger
E-Mail: info@st-marien-luebeck.de

Pastores der Gemeinde
Pastor Robert Pfeifer
Telefon: 0451 / 3977010
E-Mail: pfeifer@st-marien-luebeck.de

Gemeindebüro
Telefon: 0451 / 397700
E-Mail: info@st-marien-luebeck.de

Diese Kontakte sind öffentlich und niederschwellig zugänglich.

Anhang 3: Externe Hilfsangebote

Beratung bei sexualisierter Gewalt

- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
  www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Unabhängige Ansprechstelle (UNA) der Nordkirche
  Telefon: 0800 / 0220099
  E-Mail: una@wendepunkt-ev.de
- Meldebeauftragter Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
  Telefon: 0176 / 19790285
  E-Mail: meldung@kirche-ll.de
- Polizei Lübeck – Revier Innenstadt
  Telefon: 0451 / 1316145
- Kinder- und Jugendtelefon
  Telefon: 116 111

Beratung für Familien

- Gemeindediakonie Lübeck – Familienberatung
  Telefon: 0451 / 793229
- Kinderschutz-Zentrum Lübeck
  Telefon: 0451 / 78881
- Caritas Lübeck – Beratung für Familien und Schwangere
  Telefon: 0451 / 79946130
- Jugendamt Lübeck – Familienhilfen
  Telefon: 0451 / 1222525

Beratung für Frauen

- BIFF Lübeck
  Telefon: 0451 / 7060202
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
  www.hilfetelefon.de

Beratung für Männer

- Männerhilfetelefon
  www.maennerhilfetelefon.de

Diese Angebote ergänzen die Arbeit von St.Marien.